

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administratif federal



Abteilung III
C-7263/2008
{T 0/2}

Urteil vom 31. August 2010

Besetzung

Richterin Ruth Beutler (Vorsitz), Richter Blaise Vuille,
Richterin Elena Avenati-Carpani,
Gerichtsschreiberin Viviane Eggenberger.

Parteien

M._____,
vertreten durch **C.**_____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einreiseverbot.

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführerin (geb. 1977) ist philippinische Staatsangehörige. In den Jahren 2002 und 2005 weilte sie bereits im Rahmen von bewilligungsfreien Aufenthalten in der Schweiz, wo sie ihre im Kanton Zug lebende Halbschwester C._____ besuchte. Am 5. Mai 2008 reiste sie mit einem ab diesem Datum für 90 Tage respektive bis zum 4. August 2008 gültigen Besuchervisum wiederum in die Schweiz ein.

B.

Am 4. August 2008 wurden die Beschwerdeführerin und ihre Halbschwester von der Zuger Kantonspolizei befragt. Übereinstimmend gaben sie zu Protokoll, Erstere habe seit ihrer Einreise im Mai bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Tochter ihrer Halbschwester gehütet. Diese übe eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit in Zürich aus. Bis Ende April sei das Mädchen deshalb in einer Krippe betreut worden.

Im Rahmen dieser Befragung wurde die Beschwerdeführerin von der Anzeigeerstattung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde (wegen Ausübens einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit nach Art. 115 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) in Kenntnis gesetzt (wobei das eingeleitete Strafverfahren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 1. April 2009 schliesslich eingestellt wurde). Gleichzeitig wurde ihr hinsichtlich der Verhängung einer allfälligen Fernhaltmassnahme das rechtliche Gehör gewährt.

Am selben Tag reiste sie wieder aus der Schweiz aus.

C.

Gestützt auf diesen Sachverhalt verhängte das Bundesamt für Migration (BFM) mit Verfügung vom 17. Oktober 2008 gegen die Beschwerdeführerin ein zweijähriges Einreiseverbot. Zur Begründung der Fernhaltmassnahme nahm die Vorinstanz auf Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG Bezug und führte aus, die Beschwerdeführerin habe wegen illegalen Aufenthalts und Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen. Gleichzeitig entzog es einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) die aufschiebende Wirkung.

D.

Mit am 14. November 2008 beim Bundesverwaltungsgericht erhobener Beschwerde beantragt die durch ihre Halbschwester vertretene Beschwerdeführerin die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Zur Begründung führt sie aus, sie sei am 5. Mai 2008 in die Schweiz ein- und am 4. August 2008 wieder ausgereist. Sie habe sich also exakt drei Monate in der Schweiz aufgehalten, was der Dauer des ihr ausgestellten Visums entspreche. Hinsichtlich des Vorhalts des Ausübens einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit bringt sie vor, sie habe während ihres Aufenthalts bei ihrer Halbschwester gelebt. In deren Abwesenheit habe sie selbstverständlich ihre Tochter gehütet. Dabei habe es sich jedoch nicht um „Arbeit“ gehandelt, sondern lediglich um eine (gängige) Unterstützung einer Familienangehörigen.

E.

Die Vorinstanz schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 19. Januar 2009 auf Abweisung der Beschwerde.

F.

Von der ihr mit verfahrensleitender Anordnung vom 22. Januar 2009 gewährten Möglichkeit, zur Vernehmlassung der Vorinstanz Stellung zu nehmen, machte die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch.

G.

Auf den weiteren Akteninhalt wird – soweit rechtserheblich – in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

1.2 Sofern das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG (Art. 37 VGG).

1.3 Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde berechtigt. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

3.

Wird gegen eine Person, welche nicht Angehörige eines Staates ist, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 AuG) gebunden ist, ein Einreiseverbot nach Art. 67 AuG verhängt, wird diese Person gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 96 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ], Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) und Art. 16 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) grundsätzlich im Schengener Informationssystem ([SIS], vgl. dazu Art. 92 ff. SDÜ) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben. Eine solche Ausschreibung einer Person im SIS zur Einreiseverweigerung aufgrund einer vom BFM verhängten Fernhaltmassnahme bewirkt, dass ihr die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten verweigert wird (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemein-

schaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex bzw. SGK, Abl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1-32]).

4.

4.1 Das in Art. 67 AuG geregelte Einreiseverbot kann nach Abs. 1 dieser Bestimmung vom BFM gegenüber ausländischen Personen verfügt werden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b), ausgeschafft worden sind (Bst. c) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen werden mussten (Bst. d). Das Einreiseverbot wird befristet oder in schwerwiegenden Fällen unbefristet verfügt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Während der Gültigkeit des Einreiseverbots ist der ausländischen Person die Einreise in die Schweiz untersagt. Wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann das Einreiseverbot vorübergehend aufgehoben werden (Art. 67 Abs. 4 AuG).

Wie bereits die altrechtliche Einreisesperre (vgl. Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, BS 1 121]) ist das Einreiseverbot keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft], BBl 2002 3709, 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung; deren Verletzung ist namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei Nichterfüllung öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen (Botschaft, a.a.O., 3809; vgl. auch Art. 80 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201] sowie RAINER J. SCHWEIZER/PATRICK SUTTER/NINA WIDMER, in: Rainer J. Schweizer [Hrsg.], Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, SBVR Bd. III/1, Basel 2008, Teil B, Rz. 13 mit Hinweisen).

Eine Fernhaltemassnahme knüpft nicht an die Erfüllung eines Straftatbestandes an, sondern an das Vorliegen einer Polizeigefahr. Ob

eine solche besteht und wie sie zu gewichten ist, hat die zuständige Behörde in eigener Kompetenz, unter Zugrundelegung spezifisch ausländerrechtlicher Kriterien zu beurteilen. Das Vorliegen eines (rechtskräftigen) Strafurteils stellt – entsprechend – keine Voraussetzung für die Verhängung einer Fernhaltungsmassnahme dar; ein Einreiseverbot kann vielmehr grundsätzlich auch verhängt werden, wenn ein solches fehlt – sei es weil ein Strafverfahren noch hängig ist oder gar nicht eröffnet bzw. eingestellt wurde (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-7152/2008 vom 16. Juni 2010 E. 3.3 und C-4338/2008 vom 30. Dezember 2009 E. 5.2 mit weiterem Hinweis; vgl. zudem auch die Erläuterungen im Zusammenhang mit dem Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Botschaft, a.a.O., 3813 und 3809).

Allgemein gilt zudem, dass für die Verhängung eines Einreiseverbots kein vorsätzlicher Verstoss gegen ausländerrechtliche Bestimmungen erforderlich ist. Es genügt, wenn der ausländischen Person eine Sorgfaltpflichtverletzung zugerechnet werden kann. Unkenntnis oder Fehlinterpretation der Einreise- oder Aufenthaltsvorschriften stellen normalerweise keinen hinreichenden Grund für ein Absehen von einer Fernhaltungsmassnahme dar. Jeder Ausländerin und jedem Ausländer obliegt, sich über bestehende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Vorschriften ins Bild zu setzen und sich im Falle von Unklarheiten gegebenenfalls bei den zuständigen Stellen zu informieren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5845/2008 vom 6. Mai 2010 E. 3.3 mit Hinweis).

4.2 Sofern sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, benötigen Ausländerinnen und Ausländer für einen Aufenthalt in der Schweiz von bis zu drei Monaten keine Bewilligung (Art. 10 Abs. 1 AuG). Demgegenüber benötigen Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 AuG).

Art. 9 Abs. 1 VZAE hält präzisierend fest, dass Ausländerinnen und Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Einreise keine Bewilligung benötigen und sich nicht anmelden müssen (bewilligungsfreier Aufenthalt). Die Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 AuG müssen während des gesamten bewilligungsfreien Aufenthalts erfüllt sein (Art. 9 Abs. 2 VZAE).

5.

5.1

5.1.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 4. August 2008 räumte die Beschwerdeführerin ein, von ihrer Einreise in die Schweiz im Mai 2008 bis zu jenem Zeitpunkt (August 2008) das Kind ihrer Halbschwester betreut zu haben, während diese vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachging. Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigte sie (ebenso wie ihre Halbschwester) unterschriftlich.

Beschwerdeweise macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, es habe sich bei der von ihr übernommenen Betreuung der Tochter ihrer Halbschwester nicht um eine (entlohnte) Erwerbstätigkeit, sondern um eine reine Gefälligkeitshandlung gehandelt.

5.1.2 Zunächst gilt es festzuhalten, dass in casu nicht entscheidend ist, ob der Beschwerdeführerin von ihrer Halbschwester für ihre Arbeitsleistungen (neben – so ist anzunehmen – Kost und Logis) allenfalls ein Entgelt ausgerichtet wurde oder nicht. Denn als Erwerbstätigkeit gilt im vorliegenden Zusammenhang jede *üblicherweise* gegen Entgelt ausgeübte unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AuG; Hervorhebung nicht im Original). Ohne Belang für die Qualifikation als (unselbstständige) Erwerbstätigkeit ist unter anderem weiter, ob die Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird (Art. 1a Abs. 1 VZAE).

Arbeitsleistungen in Haushalt und/oder Familie gelten sodann – wie eben erwähnt unbesehen einer allfälligen Entlohnung – zumindest dort als (bewilligungspflichtige) Erwerbstätigkeit, wo der Erwerbscharakter nicht durch eine besondere verwandtschaftliche und emotionale Nähe in den Hintergrund gedrängt wird (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1508/2008 vom 27. Juni 2008 E. 7.2, C-737/2006 vom 7. Mai 2008 E. 6 und C-3793/2007 vom 29. August 2007 E. 5.3 sowie E. 11 des in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63.37 teilweise publizierten Entscheids des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 22. September 1997). Eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht solcher Arbeitsleistungen kommt mithin höchstens in Fällen in Betracht, in welchen sie durch nächste Verwandte vorgenommen werden (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3793/2007 vom 29. August 2007 E. 5.3 [in casu verneint im Falle des Neffens des Beschwerdeführers bzw. Cousins der betreuten Kinder]), wenn die Betreuung just dadurch eine be-

sondere Ausgestaltung erhält. Massgeblich ist also, ob die Arbeitsleistung gerade *wegen* der verwandtschaftlichen und emotionalen Nähe der betreuenden zur betreuten Person nicht durch diejenige einer Drittperson ersetzt werden könnte, ohne dass der besondere Charakter der Tätigkeit verloren ginge (vgl. VPB 63.37 E. 11).

Vorliegend erscheint bereits in grundsätzlicher Weise fraglich, ob eine (Halb-)Schwester bzw. Tante des betreuten Kindes zum Kreis dieser nächsten Verwandten gezählt werden kann, deren Arbeitsleistungen nach diesen Ausführungen allenfalls noch als Gefälligkeitshandlungen betrachtet werden könnten. Als ausschlaggebend erweist sich vorliegend jedoch in erster Linie, dass es C._____ offenbar ohnehin nicht um die Betreuung *genau* durch die Beschwerdeführerin als ihre Halbschwester bzw. aufgrund einer – im Übrigen auch nicht behaupteten – besonderen emotionalen Nähe zwischen dieser und ihrer Tochter gegangen war. Darauf lässt die in der Beschwerde verwendete Formulierung schliessen, wonach solcherart Unterstützung unter Familienangehörigen im Herkunftsland der Beschwerdeführerin vollkommen üblich sei (S. 2). Dies lässt die Annahme naheliegend erscheinen, dass sie ihre Halbschwester um Übernahme der Betreuung ersucht hat, weil ihr klar war, dass sich vermutlich einzig diese bereit zeigen würde, diese (insbesondere im fraglichen Umfang [dazu sogleich]) unentgeltlich wahrzunehmen. Auch aus den vorinstanzlichen bzw. beigezogenen Akten ergibt sich kein Hinweis, dass eine besondere (namentlich emotionale), über das rein verwandtschaftliche Verhältnis (Tante/Nichte) hinausgehende Nähe bzw. Beziehung zwischen der Betreuerin und dem betreuten Kind bestanden hätte. Das vorliegende verwandtschaftliche Verhältnis alleine erweist sich nicht als ausreichend, um vom Bestehen der geforderten besonderen Beziehung auszugehen.

Schliesslich fällt in diesem Zusammenhang auch die Dauer sowie der Umfang der Betreuung in Betracht bzw. der Umstand, dass diese die ganze Zeit über ausschliesslich durch die Beschwerdeführerin wahrgenommen wurde (dies im Gegensatz zum dem erwähnten VPB-Entscheid zugrundeliegenden Fall). Angesichts dessen könnte (unbesehen der obigen Ausführungen) wohl ohnehin kaum mehr von einer blossen Gefälligkeitshandlung ausgegangen werden.

Die über drei Monate hinweg von der Beschwerdeführerin vorgenommenen Arbeitsleistungen sind damit als Erwerbstätigkeit im

Sinne von Art. 11 Abs. 2 AuG zu qualifizieren, für welche sie vorgängig eine Bewilligung hätte einholen müssen. Mit der Ausübung einer nicht bewilligten Erwerbstätigkeit hat sie ausländerrechtlichen Bestimmungen (Art. 115 Abs. 1 Bst. c AuG) zuwidergehandelt.

5.2 In der angefochtenen Verfügung wird der Beschwerdeführerin zudem vorgeworfen, sich illegal in der Schweiz aufgehalten zu haben (vgl. Art. 115 Abs. 1 Bst. b AuG). Nach dem Dargelegten (vgl. E. 4.2) hätte die Beschwerdeführerin angesichts der von ihr ausgeübten Erwerbstätigkeit für ihren Aufenthalt in der Schweiz einer Anwesenheitsbewilligung (vgl. Art. 32 AuG und Art. 19 VZAE) bedurft. Über eine solche verfügte sie – unbestrittenermassen – nicht. Ihr dreimonatiger Aufenthalt in der Schweiz ohne die erforderliche Bewilligung erweist sich sodann in der Tat als rechtswidrig im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Bst. b AuG (zum entsprechenden bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG vgl. VALENTIN ROSCHACHER, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 [ANAG], Diss., Chur/Zürich 1991, S. 42 ff.).

Durch ihr Verhalten hat die Beschwerdeführerin somit nicht nur die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz verletzt, sondern sich zugleich auch illegal in der Schweiz aufgehalten.

5.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen und damit den Fernhaltegrund von Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG gesetzt hat. Die Verhängung der Fernhaltmassnahme erweist sich damit in grundsätzlicher Hinsicht als gerechtfertigt.

6.

Es bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler ULRICH HÄFELIN/GEORG

MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf/St. Gallen 2006, Rz. 613 ff.).

Das generalpräventiv motivierte öffentliche Interesse, die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis gegenüber fehlbaren ausländischen Personen zu schützen, ist ganz allgemein als gewichtig zu betrachten. Vorliegend fällt zudem der Aspekt der Spezialprävention ins Gewicht, zumal (in Anbetracht der wiederholten Aufenthalte der Beschwerdeführerin in der Schweiz in der Vergangenheit) möglich erscheint, dass sie in Erwägung zieht, in Zukunft wieder in die Schweiz einzureisen und hierzulande im Rahmen von Besuchsaufenthalten bei ihrer Halbschwester zu verweilen.

Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber keine privaten Interessen geltend, ohne besondere (über die Visumspflicht, der sie als philippinische Staatsangehörige ohnehin untersteht, hinausgehende) Restriktionen in die Schweiz einreisen zu können, und es ergeben sich auch keine solchen aus den Akten. Insbesondere sind keine allenfalls unter dem Blickwinkel von Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) relevante persönliche Beziehungen zu hierzulande wohnhaften Personen ersichtlich. Auch hinsichtlich der Ausschreibung im SIS bringt die Beschwerdeführerin keinerlei Einwände vor.

Vor diesem Hintergrund kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Verhängung des Einreiseverbots als solche sowie dessen Dauer von zwei Jahren unter Berücksichtigung der Praxis in vergleichbaren Fällen eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt.

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist auch angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die

Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv S. 12)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Einschreiben)
- die Vorinstanz (Akten Ref-Nr. [...] retour)
- das Amt für Migration des Kantons Zug (ad Ref-Nr. [...])

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Ruth Beutler

Viviane Eggenberger

Versand: